

NLWKN - Direktion
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

per Postzustellungsurkunde
Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH
Herrn Bernd Schönbeck
Wunstorfer Str. 40

D-30926 Seelze

Bearbeitet von
Carsten Moronga

E-Mail
Carsten.moronga@nlwkn-goe.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schröter, 28.03.2017

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VI H3 - 62011-928-02

Telefon 0551/
5070-466

Hannover
20.06.2017

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016 3. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.03.2017 hin sowie von Amts wegen ändere ich die Ihnen erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016 (Az.: VI H3 - 62011-928-02), letzte Änderung vom 09.11.2016, wie folgt ab:

1. Die in Nebenbestimmung 2.2.1.2 (dort lfd. Nrn. 2, 4, 5 und 7 der Tabelle zur Nebenbestimmung) festgelegte Übergangsregelung für die Parameter AOX (2), Phenolindex (4), Arsen (5) und Sulfid, leicht freisetzbar (7) widerrufe ich mit Wirkung zum 30.06.2017.
2. Infolgedessen gelten ab dem 01.07.2017 für diese Parameter die Überwachungswerte der Nebenbestimmung 2.2.1.1 (dort lfd. Nrn. 7, 8, 11 und 30 der Tabelle zur Nebenbestimmung).

3. Die Nebenbestimmung 2.2.1.4 der Gehobenen Erlaubnis vom 27.01.2016 wird wie folgt ergänzt (lfd. Nrn. 2 bis 12):

Lfd. Nr.	Parameter	Gesamtfracht	
		[g / 0,5 h]	[g / 2 h]
1	2	3	4
1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40.627	162.510
2	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	100	399
3	Kupfer	79,516	318,065
4	Nickel ¹⁾	19	76
5	Blei	88	353
6	Chrom, gesamt	150	601
7	Zinn	315	1.260
8	Zink	598	2.391
9	Antimon	42	167
10	Arsen	5	20
11	BTEX	40	160
12	LHKW	4	16

¹⁾ Die Anforderungen gelten spätestens ab 01.01.2020.

4. Im Übrigen bleibt die mit Datum vom 27.01.2016 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit der 1. und 2. Änderung bestehen.

5. Der Antrag vom 28.03.2017 ist Bestandteil dieser Entscheidung.

6. Die Kosten der Entscheidung haben Sie zu tragen.

Begründung

I.

Mit der Nebenbestimmung 2.2.1.2 habe ich Ihnen für einzelne Parameter vorübergehend abweichende Werte im Sinne einer Sanierungserlaubnis zugestanden, weil Sie im Antragsverfahren vorgetragen hatten, dass Sie zur Einhaltung der den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechenden Überwachungswerte noch Optimierungen an Ihrer Abwasserbehandlungstechnik vornehmen müssten, bzw. ein Behandlungskonzept erst noch entwickeln müssten, da die Parameter erstmals festgesetzt wurden. Mit der Nebenbestimmung 2.2.1.3 ist Ihnen somit im Ergebnis die Konkretisierung der mit dem seinerzeitigen Antrag skizzierten Optimierungsschritte aufgegeben worden. Nachdem kein in sich schlüssiges Optimierungskonzept von Ihnen vorgelegt wurde, erfolgte eine Anhörung mit Bescheid vom 12.09.2016 und Besprechung am 03.11.2016 zum teilweisen Widerruf der Nebenbestimmung 2.2.1.2. Daraufhin führten Sie verstärkt Messungen im Abwasser durch, in Abhängigkeit vom Parameter überprüften Sie Ihre Produktionsbetriebe in Starklastphasen, optimierten teilweise die Messtechnik und werteten die Daten aus. Daraus resultiert Ihr o. g. Antrag auf Verkürzung der Übergangsfristen. Entsprechend wurde die Nebenbestimmung 2.2.1.2 angepasst.

Längere Übergangsfristen werden Ihnen gem. Erlaubnis für die Parameter NH₄-N bis spätestens 31.12.2017 und für Nickel bis spätestens zum 31.12.2019 gewährt.

II.

Die ergänzende Festsetzung der Frachtbegrenzung für die Parameter AOX, Kupfer, Nickel, Blei, Chrom gesamt, Zinn, Zink, Antimon, Arsen, BTEX und LHKW erfolgt von Amts wegen und entspricht sowohl den gesetzlichen Mindestanforderungen des Teil D Abs. 4 Anhang 22 AbwV als auch Ihrem seinerzeitigen Antrag und stellt insoweit die vollständige Rechtmäßigkeit der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis her. Die Festsetzung dieser Frachtbegrenzung führt weder zu einer zusätzlichen Beschwer noch zu neuen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen, da sie Ihrem Antrag entspricht, gesetzlich vorgeschrieben ist und Gegenstand der damaligen Öffentlichkeitsbeteiligung war.

Da die vorstehend erwähnten Änderungen insoweit keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen haben, konnte auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 IZÜV verzichtet werden.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung der gehobenen Erlaubnis vom 27.01.2016 berühren die hier vorgenommenen Änderungen nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 96.2.6.2 des Kostentarifs zur AllGO.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Moronga